

# Ein Muster mit Wert

## Bundesversammlung beschließt Musterberufsordnung

*Die im Jahr 2012 geänderte Satzung der Bundeszahnärztekammer sieht vor, dass die Musterberufsordnung von der Bundesversammlung beraten und beschlossen wird. Auf Vorschlag einer Gruppe von Geschäftsführern der Landes Zahnärztekammern beschloss die diesjährige Bundesversammlung (siehe S. 6 ff.) einstimmig Änderungen, die sich insbesondere aus der aktuellen Rechtsprechung und dem 2013 in Kraft getretenen Patientenrechtgesetz ergeben.*

In seiner Einführung wies der Präsident der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz, Dr. Michael Rumpf, darauf hin, dass die Musterberufsordnung in ihrer heutigen Fassung das Ergebnis eines mehrjährigen Diskussionsprozesses mit den Kammern auf Länderebene darstellt. „Dabei hat sich eine hohe Konsistenz der Regelung gezeigt, was unter anderem darin zum Ausdruck kommt, dass die Berufsordnungen der Länder, die ganz wesentlich aus der Musterberufsordnung entwickelt wurden, weitestgehend die Zustimmung und Genehmigung der Aufsichtsministerien gefunden haben.“ Viel wichtiger, so Rumpf, erscheine jedoch, dass die Regelungen im zahnärztlichen Berufsstand anerkannt sind.

### **Vertrauen schaffen**

In der anschließenden Diskussion wies der Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, Rechtsanwalt Peter Knüpper, als Vertreter der Arbeitsgruppe darauf hin, dass eine Berufsordnung vielfältigen Ansprüchen genügen sollte: „In erster Linie geht es um das Kollegialitätsprinzip und damit um das Ansehen des Berufsstandes. Gleichzeitig regelt die Berufsordnung aber auch das Verhältnis zu Patienten, Mitarbeitern und anderen Berufen.“ Angesichts der aktuellen Debatte über eine Verschärfung des Strafrechts im Bereich der Heilberufe stellte Knüpper heraus, dass das Berufsrecht von alters her jede Form der Bestechlichkeit ahndet. So heißt es in § 2 Abs. 7 MBO: „Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung, die Empfehlung oder den Bezug für Patienten von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten eine Vergütung oder sonstige vermögenswerte



Rechtsanwalt Peter Knüpper, Hauptgeschäftsführer der BLZK, stellte bei der Bundesversammlung heraus, dass das Berufsrecht jede Form von Bestechlichkeit ahndet.

Vorteile für sich oder Dritte versprechen zu lassen oder anzunehmen.“

Knüpper betonte, dass die Berufsausübung durch berufsrechtliche Regelungen nur insoweit eingeschränkt werden dürfe, als dies mit dem Gemeinwohlprinzip begründbar sei. Dabei diene die Berufsordnung auch dem Ziel, die Freiberuflichkeit des Zahnarztes zu gewährleisten, das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient zu erhalten und zu fördern sowie die Qualität der zahnärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen.

In Bezug auf den Geltungsbereich der Berufsordnung hatte die Bundesversammlung bereits im Jahr 2013 eine Änderung beschlossen, die künftig jede Tätigkeit eines Zahnarztes, „bei der zahnärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt, mit verwendet werden oder werden können“, der zahnärztlichen Berufsausübung zuordnet. Die umfangreiche Beschreibung von kurativen und nichtkurativen Tätigkeiten war vom baden-württembergischen Gesundheitsministerium als Rechtsaufsicht der dortigen Kammer so nicht genehmigt worden, sodass die Regelung in modifizierter Form erneut zur Abstimmung stand. Die Berufsbeschreibung in § 1 MBO soll dem Ziel dienen, die Mitgliedschaft von Zahnärztinnen und Zahnärzten in den berufsständischen Versorgungswerken sicherzu-

stellen, auch wenn sie nicht unmittelbar zahnärztlich tätig sind.

Neu aufgenommen wurde die allgemeine Berufspflicht, das Selbstbestimmungsrecht der Patienten zu achten. Eingang in die Musterberufsordnung fand darüber hinaus die Pflicht, nicht nur bei unerwünschten Arzneimittelwirkungen, sondern auch bei unerwünschten Vorkommnissen im Zusammenhang mit Medizinprodukten die Arzneimittelkommission der BZÄK als ein wichtiges Instrument der Selbstverwaltung zu informieren.

### **Behandeln und dokumentieren**

Eine längere Diskussion gab es zur Frage, ob angesichts des zunehmenden Bedarfs ambulanter Behandlungen in Privaträumen oder Pflegeheimen an der Regelung festgehalten werden sollte, dass die Berufsausübung des selbstständigen Zahnarztes an einen Praxissitz gebunden ist (§ 9 MBO). Hier drängte insbesondere die Zahnärztekammer Berlin auf Änderungen. Die Arbeitsgruppe Musterberufsordnung wird sich mit einem entsprechenden Änderungsvorschlag befassen, der sich eng an der ärztlichen Musterberufsordnung orientiert. Demnach können Ausnahmen vom Grundsatz, dass „Behandeln im Umherziehen“ nicht gestattet ist, durch die jeweilige Ärztekammer genehmigt werden.

Neu gefasst wurde auch die Berufspflicht zur Anfertigung zahnärztlicher Dokumentationen. Hierzu hatte die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vorgeschlagen, die entsprechende Regelung aus dem Patientenrechtegesetz zu übernehmen. Danach sind Zahnärzte verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen chronologisch und für jeden Patienten getrennt zu dokumentieren und nach Abschluss der Behandlung mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Diese Regelungen gelten, soweit nicht nach weiteren Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen. Der Gesetzgeber selbst hatte bei der Verabschiedung des Patientenrechtegesetzes darauf hingewiesen, dass – aus haftungsrechtlicher Sicht – Behandlungsunterlagen sogar bis zu 30 Jahre aufzubewahren sind.

In der Diskussion warb der Präsident der BZÄK, Dr. Peter Engel, dafür, die Berufsordnung nicht als Instrument der Disziplinierung zu sehen, sondern als Konkretisierung ethischer Grundsätze, auf deren Beachtung die Gesellschaft vertrauen dürfe. Engel kritisierte, dass der Gesetzgeber immer stärker – zum Teil auch über das Sozialversicherungsrecht – Berufspflichten statuieren und damit die Disziplinierung des Berufsstandes in den Vordergrund rücke.

Redaktion

## Korruptionsbekämpfung: Reaktionen aus Bayern

Die Kritik der Bayerischen Landes Zahnärztekammer an der Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen hat ein geteiltes Echo aus der Landespolitik hervorgerufen. Während Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback die Kritik zurückwies, zeigte Gesundheitsministerin Melanie Huml Verständnis für die Bedenken der BLZK.

Bausback fasste in seinem Schreiben vom 19. November die Ergebnisse der 85. Justizministerkonferenz in Berlin zusammen. Bei dem Treffen hätten sich die Justizminister „klar für die Schaffung einer strafrechtlichen Regelung ausgesprochen, die Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen umfassend unter Strafe stellt“. Zudem nahm der CSU-Politiker Bezug auf eine frühere Antwort an den Präsidenten der BLZK, Prof. Dr. Christoph Benz: „Darin ist festgehalten, dass wir nach einer Laufzeit von etwa einem Jahr nochmals sorgfältig prüfen und bewerten werden, ob und gegebenenfalls welche Veränderungen des Konzepts veranlasst sind.“

Huml hob in ihrem Schreiben vom 10. November die Zuständigkeit des Justizministeriums hervor und wertete die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften als „Maßnahme der internen Organisation der Strafverfolgungsbehörden“. Weil sie sich nicht auf das Vertragsarzt- oder Berufsrecht auswirke, habe ihr Haus „auch aus Respekt vor der Ressorthoheit des Justizministeriums auf eine eigene Stellungnahme verzichtet“.

Gleichzeitig erneuerte Huml ihre „Bedenken gegen die weite Fassung des Straftatbestandes“. Dies habe sie gegenüber dem Staatsministerium der Justiz „klar zum Ausdruck gebracht“.

Bereits bei der Eröffnung des Bayerischen Zahnärztetages am 23. Oktober hatte sich die CSU-Politikerin dafür ausgesprochen, dass eine entsprechende Neuregelung nicht nur für die verkammerten, sondern für alle Heilberufe mit staatlich geregelter Ausbildung gelten müsse (siehe BZB 11/2014, S. 8 f.).

Redaktion